

Vorbezug für Wohneigentum

Pflichten bei der Auszahlung

Worum geht's?

Welche Pflichten hat eine Vorsorgeeinrichtung bei der Auszahlung eines Vorbezugs für Wohneigentum?

Urteil 9C_782/2011 vom 16. Oktober 2012, BGE 138 V 495

Sachverhalt

Der Versicherte stellte im November 2006 den Antrag auf Vorbezug von 130 000 Franken für die Finanzierung einer Eigentumswohnung. Im Dezember 2006 zahlte die Vorsorgeeinrichtung der Verkäuferin und Empfängerin des Vorbezugs, der X. AG, den Betrag aus und meldete gleichzeitig die Verfügungsbeschränkung beim Grundbuch zur Eintragung an. Nachdem der Kaufvertrag (noch) nicht beim Grundbuch zur Eintragung angemeldet worden war, konnte das zuständige Grundbuch-

amt dem Antrag auf Eintragung der Veräusserungsbeschränkung noch nicht Folge leisten. Am 16. April 2007 kam es zur Aufhebung und Rückabwicklung des Kaufvertrags. Der Versicherte und die X. AG vereinbarten, dass die geleistete Anzahlung an die Vorsorgeeinrichtung zurückerstattet sei, beziehungsweise zur Sicherstellung eines weiteren Kaufvertrags zwischen den Vertragsparteien diene. Eine Rückzahlung erfolgte deshalb nicht, und die Vorsorgeeinrichtung wurde auch nicht über diese Entwicklung informiert. Im Mai 2008 – also gut ein Jahr nach der Aufhebung – wurde über die

X. AG der Konkurs eröffnet. Der Versicherte erhielt einen Verlustschein in der Höhe von 124 245.70 Franken.

Nachdem das Verwaltungsgericht seine Klage abgewiesen hat, macht der Versicherte vor Bundesgericht geltend, die Vorsorgeeinrichtung hätte ihre Sorgfaltspflichten verletzt, indem sie die Auszahlung vorgenommen hat, bevor der Eigentumserwerb mittels Grundbucheintrag nachgewiesen war. Er verlangt von der Vorsorgeeinrichtung, ihm den entstandenen Schaden zu ersetzen.

Entscheid

Unbestritten ist, dass die Voraussetzungen für den Vorbezug erfüllt waren und dass die Vorsorgeeinrichtung direkt an die Verkäuferin leisten durfte.

Das Bundesgericht prüft jedoch, ob die Vorsorgeeinrichtung aufgrund von Gesetz, Reglement oder aus sonstigen Gründen mit der Auszahlung bis zum Nachweis des Eigentumsübergangs hätte zuwarten müssen.

Das Gesetz regelt diese Frage nicht. Eine ausdrückliche Überprüfungspflicht in dem Sinn, dass der Eigentumsübergang bei der Auszahlung nachgewiesen sein muss, lässt sich weder Art. 30c BVG noch Art. 6 Abs. 2 WEFV entnehmen. Gemäss Feststellung des Verwaltungsgerichts lagen das Einverständnis des Versicherten zur Auszahlung des Vorbezugs an die Verkäuferin, die X. AG, sowie der notariell beurkundete Kaufvertrag vor. Weitergehende Erfordernisse

stipulieren die beiden erwähnten gesetzlichen Grundlagen nicht (E. 2.1).

Sind die Voraussetzungen für den Vorbezug erfüllt, hat die Vorsorgeeinrichtung mit der Auszahlung auch die Verfügungsbeschränkung anzumelden, wie dies hier geschehen ist. Der Eintrag der Verfügungsbeschränkung im Grundbuch gehört jedoch nicht zu den Voraussetzungen der Auszahlung, sondern zu deren Folgen. Das Ziel dieser Regelung ist denn auch nicht, den Versicherten vor seinen Vertragspartnern zu schützen, sondern zu verhindern, dass er selbst das Geld dem Vorsorgekreislauf zweckentfremdet. Auch daraus kann also nicht abgeleitet werden, dass die Bestätigung des Grundbucheintrags eine Bedingung für die Auszahlung des Vorbezugs bilden soll (E. 2.2).

Auch die Reglemente und Broschüren der Vorsorgeeinrichtung sehen nicht vor, dass vor der Auszahlung die Bescheinigung des Grundbucheintrags abzuwarten gewesen wäre (E. 2.3).

Das Bundesgericht argumentiert zuletzt auch mit praktischen Überlegungen: Die Ausgestaltung des Kaufvertrags und die Festlegung seiner Bedingungen seien Sache der Vertragsparteien. Die Vorsorgeeinrichtung sei diesbezüglich nicht involviert, und alles andere würde von den meisten Versicherten wohl auch als Einmischung in persönliche Angelegenheiten empfunden. Es verbiete sich deshalb, der Vorsorgeeinrichtung hier allgemeine Pflichten aufzuerlegen (E. 2.4).

Die Vorsorgeeinrichtung hat ihre Sorgfaltspflichten also nicht verletzt und schuldet keinen Schadenersatz (E. 2.5).

Gesetzliche Grundlagen

Art. 30c und 30e BVG; Art. 6 WEFV BVG

Laurence Uttinger

Rechtsanwältin bei
Niederer Kraft & Frey, Zürich